

## **Schiffsreise durch die Northwest-Passage**

### ***Kein Packeis mehr in der Arktis - Urlauber dürfen Reisepreis mindern***

Auf den schönen Fotos im Reisekatalog glitzerte das Eis nur so. Ein "unvergessliches Erlebnis" versprach der dazugehörige Text: Auf den Spuren alter Seefahrer werde sich das Schiff auf dem Weg zwischen Pazifik und Atlantik am Nordpol tagelang durch meterdickes Packeis kämpfen. Endlich mal ein richtiger Abenteuerurlaub, dachte sich das Ehepaar, und buchte die dreiwöchige Schiffsreise durch die Northwest-Passage in der kanadischen Arktis.

Im Juli 2007 ging die Reise los. Doch von Packeis keine Spur - weil in der Arktis der Klimawandel schon sehr deutliche Spuren hinterließ (im September 2008 meldeten dann alle Medien: "Rekordschmelze in der Arktis - Northwest-Passage komplett eisfrei"). Die enttäuschten Urlauber beschwerten sich beim Reiseleiter (über den Klimawandel?), der daraufhin einen kleinen Landausflug in ein Gebiet mit Packeis organisierte. Trotzdem verlangten die Kunden vom Reiseveranstalter einen Teil des Reisepreises zurück.

Zu Recht, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg fand (9 U 92/08). Denn die Reise sei mangelhaft gewesen. Selbstverständlich hafte ein Reiseveranstalter nicht für das Wetter oder für Naturkatastrophen, betonte das OLG. Hier liege der Fall aber anders, weil das Unternehmen durch die Reisebeschreibung und die Fotos im Katalog bei den Kunden den Eindruck erweckt habe, sie könnten während der Schiffsreise mit Packeis rechnen.

Wenn das Durchqueren von Packeis im Katalog zum "Höhepunkt der Reise" erklärt werde, dann müsse der Reiseveranstalter die Erwartungen der Urlauber erfüllen. Könne er das nicht, sei das sein Risiko. Daran ändere auch der Vorbehalt im Katalog nichts, der Reiseleiter werde bei extremen Wetter- und Eisverhältnissen eventuell die Reiseroute ändern. Dieser Hinweis verstärkte beim Leser des Katalogs eher noch den Eindruck, dass er in der Northwest-Passage auf das angepriesene "meterdicke Packeis" treffen werde.

Der Reiseveranstalter musste dem Paar 3.000 Euro (= zehn Prozent des Reisepreises) zurückzahlen - und darüber hinaus wird er wohl seine Reisebeschreibung überdenken.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/schiffsreise-durch-die-nordwest-passage>